

Verordnung über Frequenzmanagement und Funkkonzessionen (FKV)

Änderung vom 5. November 2014

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 9. März 2007¹ über Frequenzmanagement und Funkkonzessionen wird wie folgt geändert:

Art. 13 Abs. 2–3

² Das BAKOM entscheidet über die zu ergreifenden Massnahmen, um die Störung zu beheben, sowie gegebenenfalls über die Verteilung der Kosten dieser Massnahmen.

^{2bis} Die Betreiberin oder der Betreiber der gestörten Fernmeldeanlage muss die erforderlichen Massnahmen selbst ergreifen, wenn diese:

- a. nicht dem Stand der Technik entspricht;
- b. nicht gemäss den Anweisungen des Herstellers und den anerkannten Regeln der Technik in Betrieb genommen wurde; oder
- c. im Widerspruch zu den geltenden Vorschriften benutzt worden ist.

³ Das BAKOM erhebt eine Gebühr für die entstandenen Ermittlungskosten, wenn die Ursache der Störung in einer Tatsache nach Absatz ^{2bis} liegt.

Art. 38 Abs. 3

³ Funkversuche sind lediglich in einem von der Konzessionsbehörde bestimmten Rahmen zulässig. Die Behörde schränkt die Versuche insbesondere in räumlicher und zeitlicher Hinsicht ein.

¹ SR 784.102.1

Art. 43 Abs. 2

² Die Benützung von Funkanlagen auf einem Rheinschiff richtet sich nach dem Radioreglement, der Regionalen Vereinbarung vom 18. April 2012² über den Binnenschiffahrtfunk und dem Handbuch Binnenschiffahrtfunk³.

II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

5. November 2014

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Didier Burkhalter

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

² Der Text der Vereinbarung kann unter Kostenaufgabe beim Bundesamt für Kommunikation, Zukunftstrasse 44, Postfach, 2501 Biel, oder kostenlos unter www.bakom.ch > Frequenzen und Antennen > Frequenznutzung mit oder ohne Konzession > Funkanlagen auf Binnenseen bezogen werden.

³ Bei der Binnenschiffahrts-Verlag G.m.b.H., Dammstrasse 15–17, D-47119 Duisburg 13 erhältlich.